



EINWOHNERGEMEINDE

**Reglement über Gemeindebeiträge
an die schulergänzenden Betreuungsangebote der
Gemeinde Allschwil**

vom 27. Oktober 2010

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Beitragsberechnung	3
§ 4	Massgebendes Einkommen	3
§ 5	Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse.....	4
§ 6	Rabatt bei mehreren Kindern	4
§ 7	Subventionsschlüssel	4
§ 8	Härtefälle	4
§ 9	Abrechnung	5
§ 10	Verfahren	5
§ 11	Rechtsmittel	5
§ 12	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 13	Inkrafttreten	5
Anhang 1: Subventionsschlüssel		6

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)¹ sowie auf § 10 Absatz 1 Buchstabe c des Bildungsgeseztzes vom 6. Juni 2002², beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die finanziellen Beiträge der Gemeinde Allschwil an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, welche die schulergänzenden Betreuungsangebote der Primarschule Allschwil in Anspruch nehmen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Beiträge an die Kosten der schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Allschwil werden ausschliesslich für Kinder gewährt, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in Allschwil zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

§ 3 Beitragsberechnung

¹Zur Bemessung des Beitrages an die Betreuungskosten werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) Massgebendes Einkommen
- b) Anzahl Kinder der Familie, welche die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.

²Zur Berechnung des Beitrages an die Betreuungsangebote werden alle Kinder berücksichtigt, welche ein Angebot der Primarschule besuchen, im gleichen Haushalt wohnen und vom massgebenden Einkommen gemäss § 4 abhängig sind.

³Grundsätzlich wird für jedes Kind ein nicht subventionierter Kostenbeitrag erhoben (Sockelbeitrag); vorbehalten bleibt der Rabatt bei mehreren Kindern gemäss § 6.

§ 4 Massgebendes Einkommen

¹Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen. Dieses setzt sich, gemäss definitiver Staats- und Gemeindesteuerveranlagung des dem Schuljahr vorausgehenden Steuerjahres, aus sämtlichen Einkünften und Abzügen derjenigen Elternteile, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben, zusammen.

²Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden massgebenden Einkommen zusammengerechnet.

³Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach zwei Jahren faktischen Zusammenlebens.

⁴Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer generellen Reduktion um 20%.

¹ SGS 180

² SGS 640

§ 5 Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse

¹Die Berechnung der Gemeindebeiträge erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommenssituation der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

²Dauernde Veränderungen der Familienverhältnisse, Änderungen des Zivilstandes sowie der Einkommensverhältnisse haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.

³Bei dauernden Veränderungen der Familienverhältnisse und entsprechenden Auswirkungen auf die Einkommensverhältnisse um 25% wird auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung eine Neuberechnung vorgenommen. Der Antrag ist durch geeignete Unterlagen (Steuerveranlagungen, Lohnauszüge etc.) zu belegen.

⁴Kommen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihrer Meldepflicht nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung den Gemeindebeitrag kürzen oder verweigern.

⁵Eine rückwirkende Gültigkeit ist ausgeschlossen.

§ 6 Rabatt bei mehreren Kindern

¹Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Betreuungsangebote, so wird ein Rabatt gewährt.

²Für das zweite Kind entfällt die Entrichtung des Sockelbeitrags gemäss § 3 Absatz 3. Ab drei Kindern entfallen alle Sockelbeiträge.

§ 7 Subventionsschlüssel

¹Der Subventionsschlüssel berücksichtigt die Vorgaben dieses Reglements und legt die Einkommensgrenzen und die Abstufung der Subventionsbeiträge fest.

²Der Subventionsschlüssel bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements (Anhang 1).

³An die Kosten der Verpflegung sowie an die Sockelbeiträge werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

§ 8 Härtefälle

¹Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise sowie zu Gunsten der gesuchstellenden Person von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

²Entsprechende Gesuche sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen (Steuerveranlagungen, Lohnauszüge etc.) einzureichen.

§ 9 Abrechnung

¹Die Gemeindeverwaltung stellt die Leistungen der Betreuung den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils monatlich in Rechnung.

²Die um den allfälligen Gemeindebeitrag gekürzten Rechnungen sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten innert 30 Tagen zu bezahlen.

³Liegt zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung keine definitive Steuerveranlagung vor, werden die Gemeindebeiträge (Subventionen) sistiert.

§ 10 Verfahren

¹Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin gewährt.

²Die Zusicherung gilt – mit Ausnahme von § 5 Absatz 3 – für ein Schuljahr.

³Für den Vollzug ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 11 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Annahme durch den Einwohnerrat sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 1. August 2011 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 27. Oktober 2010 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Kathrin Gürtler

Die Sekretärin: Sandra Steiner

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. März 2012.

Anhang 1

Subventionsschlüssel schulergänzende Betreuungsangebote Allschwil

Höchstgrenze steuerbares Einkommen in CHF	110'000.00
Höchstgrenze Subvention	90%
Untergrenze steuerbares Einkommen in CHF	39'000.00
Untergrenze Subvention	10%

Es wird ausschliesslich der Tagesansatz subventioniert (ohne Verpflegung und Sockelbeiträge).

Steuerbares Einkommen in CHF	Subvention in %
> 110'001.00	0.00
< 110'000.00	10.00
< 107'160.00	13.20
< 104'320.00	16.40
< 101'480.00	19.60
< 98'640.00	22.80
< 95'800.00	26.00
< 92'960.00	29.20
< 90'120.00	32.40
< 87'280.00	35.60
< 84'440.00	38.80
< 81'600.00	42.00
< 78'760.00	45.20
< 75'920.00	48.40
< 73'080.00	51.60
< 70'240.00	54.80
< 67'400.00	58.00
< 64'560.00	61.20
< 61'720.00	64.40
< 58'880.00	67.60
< 56'040.00	70.80
< 53'200.00	74.00
< 50'360.00	77.20
< 47'520.00	80.40
< 44'680.00	83.60
< 41'840.00	86.80
unter 39'000.00	90.00

Wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung jeweils per Juni um mehr als 5 Indexpunkte gestiegen ist, werden die für die Subventionierung massgebenden Einkommensgrenzen auf das folgende Schuljahr um die eingetretene kumulierte Teuerung erhöht und auf CHF 1'000.00 gerundet.

Stand per Juli 2010, Index: 103.4 (Basis Dezember 2005 = 100)